

# AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 162 -

---

Nr. 17

Dingolfing, 4. Juni

2008

---

Erlass einer Entschädigungssatzung durch den Abwasserzweckverband Mittlere Vils

Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);

-----

20 - 050/1

## **Entschädigungssatzung**

Der Abwasserzweckverband Mittlere Vils erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I), sowie Art. 20a und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 19.05.2008 folgende

### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

#### **§ 2**

#### **Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung Ersatz ihrer Auslagen und Reisekostenvergütung für Fahrten außerhalb des Verbandsgebietes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### **§ 3**

#### **Entschädigung der Verbandsräte**

Die Verbandsräte – mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und des stv. Verbandsvorsitzenden – erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse nach § 11 der Verbandssatzung eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale beträgt 35,00 €. Die pauschalierte Verdienstausfallentschädigung für selbständig Tätige beträgt je angefangene Stunde 20,00 €.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung der Verbandsvorsitzenden**

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter erhalten nach § 18 der Verbandssatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung und eine jährliche Sonderzuwendung in Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung.

Diese beträgt für

a, den Verbandsvorsitzenden 320,00 €,

b, den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden 140,00 €.

Die Aufwandsentschädigungen erhöhen sich entsprechend der allgemeinen tariflichen Lohnerhöhung.

**§ 5**  
**Entschädigung der örtlichen Rechnungsprüfer**

Die örtlichen Rechnungsprüfer erhalten je angefangene Stunde eine pauschale Entschädigung von 30,00 €

**§ 6**  
**Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Sitzungsgeldpauschale wird jährlich abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters wird monatlich im voraus ausgezahlt.
- (3) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.05.2002 außer Kraft.

Reisbach, 19.05.2008  
Abwasserzweckverband Mittlere Vils  
gez.  
Steinberger  
Verbandsvorsitzender

-----

31-565/1

**Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung);**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

I. Gemäß § 4 Abs. 1a Satz 2 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung werden für die Schutzimpfung von Rindern, Schafen und Ziegen gegen die Blauzungenkrankheit für den Landkreis Dingolfing - Landau folgende nähere Einzelheiten festgelegt:

**1. Durchführung von Schutzimpfungen in Schaf- und Ziegenbeständen**

- a) Die gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Bestandsimpfung von Schafen und Ziegen gegen BTV Serotyp 8 ist **unverzüglich** durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt durchführen zu lassen.  
Die Ausgabe des Impfstoffs erfolgt ab Ende Mai 2008 durch das Landratsamt Dingolfing-Landau, Abteilung Veterinärwesen ( Hoftierarztprinzip).  
Die Immunisierung aller impffähigen Schafe und Ziegen sollte bis **31.08.2008** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.
- b) Zur Immunisierung sind Schafe und Ziegen **einmal** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.
- c) Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- d) Das Impfmindesalter beträgt drei Monate.  
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
- e) Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren.  
Dazu zählt:
  - der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, Verbleib der Restmengen sowie die Anzahl der geimpften Tiere
  - die Bestätigung mit Unterschrift des Tierhalters
  - die Dokumentation der Einhaltung der Kühlkette in der Praxis und beim Transport im Auto

Die Dokumentationen zur Anwendung und Verbleib des Impfstoffes sind dem Veterinäramt Dingolfing bei/vor der erneuten Impfstoffausgabe vorzulegen;  
die Dokumentationen zur Kühlkette sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

## 2. Durchführung von Schutzimpfungen in Rinderbeständen

- a) Die gemäß § 4 Abs. 1a Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung – Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Bestandsimpfung von Rindern gegen BTV Serotyp 8 ist **unverzüglich** durch den vom Tierhalter beauftragten Tierarzt durchführen zu lassen. Im Gebiet des Landkreises Dingolfing-Landau gilt die Impfverpflichtung ab Anfang Juli 2008 und zunächst nur für Mutterkuhbestände. Die Immunisierung aller impffähigen Rinder sollte bis **30.09.2008** abgeschlossen sein, damit die empfänglichen Tiere zum Zeitpunkt der höchsten Seuchengefährdung einen belastbaren Impfschutz aufweisen.
- b) Zur Immunisierung sind Rinder **zweimal** gemäß den Gebrauchsanweisungen der Impfstoffhersteller zu vakzinieren.
- c) Die BT-Impfung darf nicht gleichzeitig mit anderen Impfungen durchgeführt werden.
- d) Das Impfminderalter beträgt drei Monate.  
Maßgeblich ist das Alter der Tiere am Impftermin.
- e) Die Durchführung der BT-Impfung ist durch den Impftierarzt zu dokumentieren.  
Dazu zählt:
  - der Impfort, das Impfdatum, der verwendete Impfstoff, Verbleib der Restmengen sowie die Anzahl der geimpften Tiere anzugeben.
  - die Bestätigung mit Unterschrift des Tierhalters
  - die Dokumentation der Einhaltung der Kühlkette in der Praxis und beim Transport im AutoBei Rindern sind die BT-Impfungen einzeltierbezogen zu erfassen.

Die Dokumentationen zu Anwendung und Verbleib des Impfstoffes sind dem Veterinäramt Dingolfing bei/vor der erneuten Impfstoffausgabe vorzulegen;  
die Dokumentationen zur Kühlkette sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.

## 3. Ausnahmen von der BT-Impfpflicht bei Rindern

Von der BT-Impfpflicht werden folgende Tiere ausgenommen:

- a) Rinder, die in reiner Stallmast gehalten werden,
- b) Besamungsbullen,
- c) wenn bei der Impfung Gefahr für Leib und Leben besteht,
- d) Tiere, die innerhalb der nachfolgenden vier Wochen geschlachtet werden sowie
- e) wenn durch eine entsprechende Laboruntersuchung ein Rind als „BTV-8-infiziert“ eingestuft worden ist; das Ergebnis muss vor Beginn der Impfkampagne vorliegen.

## 4. Vorbehalt des Widerrufs der unter Nr. 3 genannten Ausnahmeregelung

Die Ausnahmeregelung unter Nr. 3 kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn Belange des Tierseuchenschutzes dies erfordern.

II. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung.  
Auf § 80 S. 1 Nr. 2, S. 2 Tierseuchengesetz i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO wird Bezug genommen -.
2. Verstöße gegen die Impfpflicht können gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 76 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) geahndet werden.  
Gemäß § 76 Abs. 3 TierSG kann eine Geldbuße bis zu 25.000 Euro festgesetzt werden.
3. Treten Todesfälle in unmittelbarem Zusammenhang mit der BT-Impfung auf oder müssen Tiere in ursächlichen Zusammenhang mit deren Durchführung getötet werden, so besteht eine Anzeigefrist bei der zuständigen Behörde von max. zwei Tagen im Hinblick auf mögliche Entschädigungsansprüche.
4. Die Impfung gegen die Blauzungenkrankheit ist eine bundesrechtlich geregelte Verpflichtung des Tierhalters.  
Die Durchführung durch den von ihm beauftragten Tierarzt erfolgt im Rahmen eines Dienstvertrages nach §§ 611 ff. BGB mit der daraus resultierenden Kostenfolge.  
Auf die Beihilferegelungen des Tierseuchenfonds wird verwiesen.
5. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, 84130 Dingolfing, Zimmer-Nr.149 aus.

Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat